

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AEB)

(Einkauf, Bestellung) der Formart Juen KG (FN 172495 w) (Stand 10/2010)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt) gelten für alle von der Formart Juen KG (im Folgenden Auftraggeberin kurz „AG“ genannt) bei Lieferanten, Werk- und Subunternehmen, etc. (im Folgenden Auftragnehmer, kurz „AN“ genannt) getätigten (Waren-)bestellungen oder diesen gegenüber erteilten Aufträgen.
- 1.2. Für die AG sind allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nur dann bindend, wenn sie von der AG schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Vertragspartner auf seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Mündliche Vereinbarungen, die für die AG eine zusätzliche Verpflichtung oder eine Verschlechterung der Rechtsposition beinhalten, sind nur dann bindend, wenn sie von der AG schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Diese AEB gelten insbesondere auch für sämtliche von der AG beauftragten Lieferungen und Leistung sowie Vorbereitungs-, Hilfs- und Regiearbeiten und schließlich für alle Lieferungen und Leistungen, welche in sonstigen Vertragsbestimmungen, auf die in diesen AEB verwiesen wird, die in Ausführungsunterlagen, Leistungsverzeichnissen und der gleichen genannt werden.
- 1.4. Diesen AEB widersprechende Vertragsbedingung, insbesondere in Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des AN, gelten ausdrücklich als abbedungen. Deren Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote

- 2.1. Werden Angebote an die AG gerichtet ist der Anbietende daran 14 Tage ab Zugang gebunden.
- 2.2. Mangels gegenteiliger und schriftlicher Vereinbarung sind an die AG gerichtete Angebote und Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Jeder Auftrag muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit schriftlich erteilt und firmenmäßig gefertigt sein. Mit der Annahme der Bestellung der AG werden diese AEB angenommen.
- 3.2. Enthält die Bestellung der AG keine Preisangaben oder nur Richtpreise, sind vom AN verbindliche Preise in der Auftragsbestätigung zu ergänzen, die allerdings der schriftlichen Zustimmung der AG bedürfen.
- 3.3. Wird in der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung der AG in irgendeiner Weise abgewichen, so ist ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und ist die schriftliche Zustimmung der AG einzuholen. Die AG behält sich jedenfalls den Widerruf des Auftrages vor, falls es nicht innerhalb von 14 Tagen zu einer einvernehmlichen Auftragsannahme kommt.

4. Kostenvoranschläge

- 4.1. Kostenvoranschläge des AN sind unentgeltlich und rechtsverbindlich.

5. Preis, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind Fixpreise, die vom AN ein Jahr ab Annahme des Auftrages der AG garantiert werden. Sollte der AN allerdings seine Preise bis zum Liefertag senken, ist die Ermäßigung an die AG weiterzugeben.
- 5.2. Die vereinbarten Preise verstehen sich stets einschließlich Verpackungs- und Versandkosten frei Haus. Die Mehrkosten einer teureren Verpackungsart als vereinbart sind vom AN zu tragen. Verpackungen dürfen von der AG an den AN zurückgestellt werden. Die AG ist dazu aber nicht verpflichtet.
- 5.3. Die AG bezahlt nach ihrer Wahl binnen 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto, binnen 60 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder binnen 90 Tagen netto, wobei der Fristenlauf mit vollständigem Wareneingang und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung unter Berücksichtigung einer Prüffrist von einem Monat (Rechnung + Rechnungsbeilage) gerechnet wird. Wird die Ware vor Rechnungseingang zugestellt, beginnt der Fristenlauf der Forderung nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erst mit Rechnungseingang.

6. Versand, Gefahrenübergang

Der Versand an den von der AG angegebenen Erfüllungsort (Empfangsstelle) erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des AN. Die Gefahr geht erst mit Quittierung der Übernahme durch die AG an der Empfangsstelle auf die AG über. Kosten, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften erwachsen, gehen jedenfalls zu Lasten des AN.

7. Liefertermin, Pönale

- 7.1. Die bei der Auftragserteilung festgelegten Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Eine Terminverzögerung hat der AN frühestmöglich zu melden und schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes um Vereinbarung eines neuen Termins zu ersuchen, dessen Annahme sich die AG ausdrücklich vorbehält. Die vorfristige Lieferung an die AG ist ebenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung derselben gestattet. Bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins oder bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages zur rechten Zeit, am rechten Ort und auf die bedungene Art ist die AG unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dritter Seite ein Deckungsgeschäft zu tätigen. Alle aus der Nichteinhaltung der Liefertermine erwachsenen Mehraufwendungen hat der AN zu ersetzen. Werden Teillieferungen oder verspätete Lieferungen bzw. Leistungen angenommen, gilt es nicht als Verzicht auf diese bzw. andere Ansprüche.
- 7.2. Eine von der AG nicht anerkannte Überschreitung des Liefertermins berechtigt diese, eine Pönale von 0,1 % des (Kauf-) Preises bzw. der Auftragssumme für jeden Tag der Fristüberschreitung unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte in Abzug zu bringen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Übernahme und Gewährleistung

- 8.1. Eine Übernahme von Lieferungen oder Leistungen erfolgt erst nachdem eine Prüfung am Verwendungsort stattgefunden hat. Die Rügepflicht nach § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Entspricht die Lieferung nicht den Bestellvorschriften, ist die AG unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, die Lieferung nicht zu übernehmen.
- 8.2. Jede Lieferung hat mit Lieferschein an die AG zu erfolgen. Ohne Lieferschein erfolgt keine Übernahme.
- 8.3. Wenn für den Betrieb und die Wartung des Lieferobjekts Gebrauchsanweisung, Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften, etc. notwendig sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind spätestens bei der Ablieferung auszuführen.
- 8.4. Die Gewährleistungsvorschriften des UGB werden ausgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen des ABGB. Jeder Lieferant leistet demnach volle Gewähr. Entspricht die Lieferung nach Abnahme den Bestellvorschriften nicht, ist die AG unbeschadet der weiteren gesetzlichen Rechte berechtigt, die Lieferung zurückzugeben oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen.
- 8.5. Die Gewährleistungsfrist läuft einvernehmlich bis zu jenem Zeitpunkt, an welchem sie für den Verbraucher, an den die AG die vom Lieferant gelieferte Ware verkauft hat, abgelaufen ist. Die Mindestgewährleistungsfrist beträgt jedoch immer 24 Monate.
- 8.6. Innerhalb der Gewährleistungspflicht auftretende Mängel sind vom AN unentgeltlich und unverzüglich zu beheben. Diese Verpflichtung hat der AN an jenem Ort zu erfüllen, an dem der Verbraucher, an den die AG die Sache im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterveräußert hat, dies nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes begehrt. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, ist die AG berechtigt, die Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut zu laufen.
- 8.7. Weiters leistet der AN eine zwölfmonatige Garantie, aufgrund derer für alle während dieser Frist auftretenden Mängel gehaftet wird.

9. Produkthaftung

- 9.1. Eine unterlassene Mängelrüge kann Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz in keinem Fall beeinträchtigen.
- 9.2. Der AN ist auf jeden Fall verpflichtet, der AG auf Verlangen den Hersteller – oder bei angeführten Produkten den Importeur – binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen sowie alle sonstigen Informationen zu erteilen, die notwendig sind, um Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz geltend zu machen.
- 9.3. Die Ersatzpflicht für Personen- und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz kann nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden.

10. Zession, Vertragsübernahme

- 10.1. Eine Zession der aus einem Vertrag für den AN resultierenden Forderung ist gegenüber der AG nur mit ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich. Die AG ist daher auf jeden Fall berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an den ursprünglichen Gläubiger zu bezahlen.

11. Umtauschrecht, Sortimentbereinigung

- 11.1. Die AG ist in jedem Fall berechtigt, die an sie gelieferten Waren binnen eines Jahres nach deren Zustellung umzutauschen. Es steht dabei in Belieben der AG, welche Waren umgetauscht werden.

12. Skizzen und Zeichnungen

- 12.1. Die dem AN zur Verfügung gestellten Skizzen, Zeichnungen und Muster, etc. bleiben Eigentum der AG und dürfen bei sonstiger Schadenersatzpflicht nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind bei Auslieferung der Bestellung zurückzustellen.

13. Patentrechte

- 13.1. Der AN hat die AG bei etwaigen aus der Lieferung entstandenen Patentrechten und Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und hat ihr den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren zu gewährleisten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Sämtliche Leistungen aus dem Vertrag, insbesondere die (Ab-) Lieferung hat am Sitz der AG zu erfolgen. Der Erfüllungsort wird einvernehmlich mit dem Sitz der AG festgelegt. Für sämtliche – auch erst zukünftige Streitigkeiten – zwischen den Vertragsteilen wird ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der AG vereinbart.

15. anzuwendendes Recht

- 15.1. Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem AN und der AG ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendungen des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Regieleistungen

- 16.1. Die AN erstellt für jeden Tag gesonderte Regieberichte über die erbrachten Arbeiten und verwendeten Materialien. Diese werden von der AG nur anerkannt, wenn eine schriftliche Unterfertigung seitens der AG oder einer von dieser ermächtigten Person erfolgt.

17. Aufrechnung

- 17.1. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der AG mit Gegenforderungen AN welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.

18. Formvorschriften

- 18.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der original Unterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur der Vertragsteile. Ein schlüssiges Abgehen von diesen AEB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.2. An die AG gerichtete Erklärung, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der original Unterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

19. Rechtsnachfolgeklausel

- 19.1. Sämtliche aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierende Rechte und Pflichten gehen im Umfang und nach Maßgabe des § 38 Abs 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Vertragspartners von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf sein Widerspruchsrecht im Sinne des § 38 Abs 2 UGB. Dies bedeutet, dass die Dauer der Haftung der AN gemäß § 39 UGB begrenzt ist.

20. Gerichtsstand

- 20.1. Zwischen den Vertragsteilen wird für sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistungserbringung stehenden Ansprüche, wie auch daraus abgeleiteter Ansprüche die Zuständigkeit des am Sitz der AG sachlich und örtlich zuständigen Gerichte vereinbart.

21. Salvatorische Klausel

- 21.1. Sollte irgendeine Bestimmung dieser AVB ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen der anwendbaren Gesetze dem ursprünglichen Parteiwillen nahekommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.